

1692 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Antrag 18/A-BR/77 der Bundesräte Dr. Schambeck und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Grenzkontrollgesetz geändert wird (II-232-BR/77 der Beilagen)

Die Bundesräte Dr. Schambeck und Genossen haben in der Sitzung des Bundesrates vom 23. Juni 1977 im Sinne des § 14 Abs. A der Geschäftsordnung den gegenständlichen Selbständigen Antrag eingebracht und neben den allgemeinen Ausführungen zur Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 (siehe 1691 der Beilagen) bezüglich der beantragten Änderung des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl.Nr. 423, betreffend die Organisation und Durchführung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle (Grenzkontrollgesetz) im besonderen ausgeführt:

Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Bundesminister für Inneres bei der Eröffnung oder Sperre von Grenzübergängen die Landesregierung nur insoweit zu hören, als dabei auf öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen ist. Im Hinblick auf die Bedeutung, die solchen Verfügungen zukommt, ist diese Beschränkung nicht gerechtfertigt. Eine Sperre der Grenze darf nach der derzeitigen Rechtslage nur der Bundesminister für Inneres verfügen. Eine entsprechende Ermächtigung der Unterbehörden zur Erlassung von Grenzsperrern bei Gefahr im Verzug dient einer schnellen und wirkungsvollen Gefahrenabwehr.

Der Rechtsausschuß hat den vorliegenden Selbständigen Antrag in seiner Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzesantrages zu empfehlen, fand keine Mehrheit und wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt.

Als Ergebnis seiner Beratung sieht sich somit der Rechtsausschuß veranlaßt, im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung den gegenständlichen Bericht zu erstatten.

Wien, 1977 07 05

Dr. F u c h s
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann